



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Reiner Holznagel
Bundesgeschäftsführer

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 22
Telefax: 030 - 25 93 96 - 12
r.holznagel@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de
15.01.2010 RH/IK/zi

Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei kurzfristiger Beherbergung und Auswirkungen für Arbeitnehmer (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG unterliegt die kurzfristige Überlassung von Wohn- und Schlafräumen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dabei sollen Ergänzungsleistungen nicht ermäßigt besteuert werden. Diese Trennung zwischen Beherbergungsleistung und ergänzender Leistungen, wie etwa dem Hotelfrühstück, hat auch Auswirkungen auf die Behandlung von Übernachtungskosten als Betriebsausgaben/Werbungskosten bzw. auf die pauschale Erstattung von Reisekosten der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer.

Zu den ertragsteuerlich zu berücksichtigenden Übernachtungskosten gehören nur die Aufwendungen für die Unterkunft, hingegen nicht die Kosten für ein Frühstück. Wurden die Kosten für Übernachtung und Frühstück in einem Betrag in Rechnung gestellt, ist der Anteil für das Frühstück in Höhe von 4,80 Euro pauschal abzuziehen. Ab dem 1. Januar 2010 wird das Hotelfrühstück gesondert ausgewiesen, da die Beherbergungsleistung und das Frühstück unterschiedlichen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen folgen. Damit ist der tatsächliche Preis für das Frühstück, der in der Regel mehr als 4,80 Euro beträgt, zu berücksichtigen. Verschärft wird die Problematik durch die seit Jahren nicht angepassten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen.

Bislang ist die lohnsteuerliche Behandlung dieser Thematik noch nicht abschließend geklärt. Gegebenenfalls kann ein zeitnahes BMF-Schreiben Abgrenzungsfragen lösen und damit Streit zwischen Steuerzahlern und Finanzverwaltung vermieden werden.

Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Anwendungsschreiben geplant ist und ob die hier angesprochene Thematik im Sinne der Arbeitnehmer/Unternehmer berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Elfi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein